



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22 1040 WIEN www.arbeiterkammer.at erreichbar mit der Linie D

Bundesministerium für Finanzen Abt IV/9 Johannesgasse 5 1010 Wien

Ihr Zeichen Unser Zeichen Bearbeiter/in Tel 501 65 Fax 501 65 Datum

BMF- SR-GSt/Pe/Mü Vanessa Mühlböck DW 12353 DW 142353 23.08.2019

010000/0054-IV/1/2019

Verordnung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, mit der die Verordnung des Bundesministers für Finanzen, des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie sowie der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Initialbefüllung für den automationsunterstützten Nachweis der Behinderung (IB-ANB-V) geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Inhalt des Entwurfs

Menschen mit Behinderungen haben gemäß Versicherungssteuergesetz (VersStG) und Bundesstraßenmautgesetz (BStMG) Anspruch auf Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer und Zuteilung einer kostenlosen Vignette, sofern die Voraussetzung gemäß Behindertengesetz (Blindheit oder Unzumutbarkeit der Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln) erfüllt wird. Bis jetzt wurden beide Befreiungen getrennt voneinander beantragt, ab 1.Dezember 2019 soll dies mit einem einzigen Antrag abgewickelt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf regelt lediglich die technische Umsetzung und organisatorische Abwicklung dieses Verfahrens, der Kreis der Anspruchsberechtigten bleibt davon unberührt. Zu diesem Zweck wird die gemeinsame Einrichtung zur Abwicklung des Verfahrens aus Sozialministeriumservice und Versicherungen mit ASFINAG und Zulassungsstellen gemäß § 40a KFG erweitert.

Das Wichtigste in Kürze

- Die Verordnung regelt die Form, den Inhalt und das Verfahren für den automationsunterstützen Nachweis der Behinderung durch die Eintragung der Feststellung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel oder der Blindheit im Behindertenpass.
- Zulassungsstellen und die ASFINAG werden als Beteiligte an der Datenverarbeitung hinzugefügt und es wird festgehalten, dass diese sowie alle bisherigen Beteiligten die Verantwortung zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften tragen.
- Es werden Klarstellungen getroffen, wie bei Zulassungsbesitzgemeinschaften und mehreren Zulassungen bei einem Menschen mit Behinderung vorzugehen ist.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den Entwurf keinen Einwand.